

Satzung über Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen

vom 23. Juli 1984, geändert
am 19. November 1984,
26. Juni 1989,
15. Dezember 1997,
23. Juli 2001,
29. September 2008,
15. März 2010,
24. Juni 2013,
26. September 2016,
24. Juli 2017,
am 13. Mai 2024

Stadt Esslingen am Neckar, 13.05.2024, bekannt gemacht am 27.06.2024 auf:
<https://www.esslingen.de/buergerservice/bekanntmachungen>

Aufgrund der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden- Württemberg (StrG) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (jeweils in der derzeit gültigen Fassung) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar die folgende geänderte Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1 Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses.
- (2) Regelt sich die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. nach der StVO, der LBO usw.), so entstehen für diese Inanspruchnahme ebenfalls Gebühren nach dieser Satzung, wenn es sich hierbei um eine Sondernutzung handelt.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben, wenn sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche gem. § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (4) In besonderen Fällen der Nutzung der Straßen kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden, wenn in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine andere Gegenleistung für die Sondernutzung festgelegt ist.
- (5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden je nach Dauer der Erlaubnis bzw. unerlaubten Sondernutzung in Jahres-, Monats- oder Tagesbeträgen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Wird die Sondernutzung für einen kürzeren Zeitraum in Anspruch genommen als nach dem Gebührenrahmen vorgesehen ist, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend, jedoch nicht unter 1/10 der betreffenden Gebühr.
- (2) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.
- (3) Die Mindestgebühr beträgt 5,- EUR.
- (4) Die Entscheidung über eine festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (5) Bei unerlaubten Sondernutzungen wird von der nachträglichen Gebührenerhebung abgesehen, wenn die Gebühr als wirtschaftlicher Gewinn bei der Höhe einer Geldbuße berücksichtigt wird.
- (6) Für die öffentlichen Märkte werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Märkte der Stadt Esslingen am Neckar erhoben.
- (7) Eine Reduzierung der Gebühren um 50 Prozent ist dann möglich, wenn die erlaubnispflichtige Sondernutzung zur Belebung der Innenstadt beiträgt, jedoch gleichzeitig eine indirekte Gewinnerzielungsabsicht (Marketing o.ä., kein Verkauf) besteht.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Vornahme der Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, so entsteht

die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung. Sind wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld bis zum folgenden 01.06. bei Erteilung der Erlaubnis bzw. Genehmigung, die nachfolgenden Gebühren zum 01.06. eines jeden Jahres.

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig. Entgegen der Festsetzungen von Satz 1 wird bei Sondernutzungen, für die jährlich wiederkehrende Gebühren zu entrichten sind, die Gebühr bis zum folgenden 01.06. eines jeden Jahres fällig.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- a) der Antragssteller oder wer für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet
- b) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt
- c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf der Befugnis hierzu und teilt der Nutzungsberechtigte dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich mit, so wird ihm auf seinen gleichzeitig zu stellenden Antrag hin ein Teilbetrag erstattet. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch bei monatlichen Zahlungen angefangene Monate nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,- EUR werden nicht erstattet.

(2) Wird eine auf Zeit erteilte Befugnis aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, jedoch nicht wegen Verstoßes gegen erteilte Auflagen u.ä. widerrufen, so wird die gesamte Sondernutzungsgebühr ohne jeden Abzug erstattet.

§ 6 Gebührenfreie Sondernutzungen

Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben für

1. Sondernutzungen, die nach der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen oder der Satzung über Sondernutzungen in Fußgängerzonen keiner Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung bedürfen.
2. Zufahrten über beschränkt öffentliche Wege zu im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung baurechtlich genehmigten Anlagen, wenn die Zufahrt der Erschließung, Nutzung oder Andienung dient und ausschließlich über diesen Weg möglich oder festgelegt ist. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für die Zufahrt zu später baurechtlich genehmigten notwendigen Stellplätzen und Garagen i.S.d. § 39 Abs. 1 und 2 LBO, wenn diese zur Deckung des Stellplatzbedarfes von

baulichen Anlagen hergestellt werden, die vor Inkrafttreten dieser Satzung baurechtlich genehmigt und hergestellt wurden.

3. Ausschmückung des Stadtbildes bei besonderen Anlässen, Aufstellen von Gegenständen, die nach Bewertung im Rahmen der Stadtplanung der Stadtbildverschönerung oder der Förderung von Maßnahmen der Verkehrsberuhigung und der Wohnumfeldverbesserung dienen.
4. Sondernutzungen, die aus Anlass bürgerschaftlicher Feste zur Belebung von Stadtgebieten entstehen oder deren Anlass weitgehend im öffentlichen Interesse liegt.
5. Werbeanlagen nur im Luftraum von Straßen.
6. Schutzdächer über Schaufenster und Ladeneingängen sowie über Verkaufskioske hinaus.
7. Einrichtungen und Anlagen innerhalb einer Höhe von 3 m über der Verkehrsfläche, wenn diese insgesamt am Grundstück nicht mehr als 0,8 qm bieten und nicht mehr als 20 cm, bei Gehwegen über 1,5 m Breite nicht mehr als 25 cm, in den Gehweg hineinragen. Ist der Gehweg unter 1 m breit oder ist ein Gehweg nicht vorhanden, so gilt die Freistellung nur bei einer Tiefe bis zu 10 cm.
8. Hinweiszeichen zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer (z.B. auf Gottesdienst, Zeltplätze, Parkhäuser), sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen, Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, sportliche oder politische Veranstaltungen, soweit sie von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet oder genehmigt wurden.
9. das Befahren von Feldwegen im Rahmen der Sondernutzung durch Großfahrzeuge zur Bodenverbesserung in Weinanbaugebieten.
10. Schwertransporte im Sinne des § 29 StVO sowie Fahrzeuge mit übergroßer Ladung im Sinne des § 22 StVO.
11. das erlaubte Aufstellen von Ständen und Tischen bei zugelassenen Sammlungen nach Sammlungsrecht.
12. Sitzmöbel und Pflanzkübel, die die Aufenthaltsqualität steigern.
13. Veranstaltungen und Aktionen mit gemeinnützigem Charakter, die keine kommerziellen Absichten haben und zur Belebung der Innenstadt beitragen.
14. temporäre Ausschmückung des Straßenraumes mit Girlanden, Wimpeln und Pflanzenschmuck (jeweils ohne Werbung sowie innerhalb des Lichtraumprofils).

§ 7 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Die Jahresgebühr für Außengastronomieflächen (Anlage 1 Nr. 25, ausführlich dargestellt in Anlage 2) tritt hiervon abweichend zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die vorigen Satzungen über Sondernutzungen in Fußgängerzonen, zuletzt in der Fassung vom 24.07.2017 außer Kraft.

Esslingen am Neckar, 13.05.2024

ausgefertigt

Matthias Klopfer

Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der:die Oberbürgermeister:in, der:die Bürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Esslingen am Neckar

Ordnungs- und Standesamt

Beblingerstraße 3

73728 Esslingen am Neckar

www.esslingen.de

Anlage 1 Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

zur Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Darstellung: Nr. – Art der Sondernutzungs-Gebühr – Betrag in EUR

Werbung

1. Bewegliche Außenwerbung:

1.1 mittels Plakatträger je Person 5 – 26/Tag

1.2 mittels Werbefahrzeugen je Fahrzeug 5 – 256/Tag

2. Ausstellungen od. Vorführungen auf öff. Straßen (§ 2 StrG): je Veranstaltung 26 – 511/Tag

3. Plakatsäulen u. -tafeln, Reklameuhren, Leuchtbuchstaben, Werbeschilder, Schriftbänder, sonstige Werbeanlagen u. einrichtungen

3.1 mit Inanspruchnahme des Straßenkörpers je qm Ansichtsfläche 10 – 256/Jahr

3.2 Plakatierungen und Anbringen von Transparenten

3.2.1 Plakatierungen 1-50/Plakat bis zu einem Zeitraum von 14 Tagen 0,10 – 2/Plakat und jeden weiteren Tag

3.2.2 Anbringen von Transparenten 5 – 100/Transparent bis zu einem Zeitraum von 14 Tagen 0,50 – 10/Transparent und jeden weiteren Tag Waren, Anlagen

4. Automaten

4.1 Geräte bis 0,2 cbm Gesamtgröße geb.frei

4.2 Geräte über 0,2 cbm je angef. 0,2 cbm 5 – 51 /Jahr

4.3 Spielautos bzw. elektrische Kinderfahrzeuge 50 pro Stück/mtl.

5. Schaukästen

5.1 Geräte bis 0,2 cbm Gesamtgröße geb.frei

5.2 Geräte über 0,2 cbm je angef. 0,2 cbm 5 – 51 /Jahr

6. Ladevorrichtungen

6.1 auf Dauer aufgestellt oder angebracht 26 – 256/Jahr

6.2 vorübergehend aufgestellt oder angebracht 5 – 26 /Tag

7. Zeitungsverkauf

7.1 aus Zeitungsständern und -automaten 5 – 51 /Jahr

7.2 Personenverkauf 5 – 102/Jahr

8. Einrichtung von Schaubuden und sonst. Schaustelleinrichtungen: 5 – 102/Jahr

9. Warenauslagen

9.1 Warenauslagen inkl. ein Schirm: 5 – 26 pro Stück/mtl.

9.2 Warenauslagen außerhalb der Gesamtanlage nach § 19 DschG: 5 – 26 pro qm/mtl.
sowie wenn die Stückzahl der Elemente kein geeigneter Gebührenmaßstab ist.

10. Ambulante Händler je qm 2,60 – 15/Tag

11. Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske je qm 2,60 – 307 mtl

12. Verkaufswagen

12.1 Produkte der Urproduktion durch den Erzeuger 10 – 51 mtl

12.2 sonstige Grundnahrungsmittel 10 – 51 mtl

12.3 sonstiger Verkauf - Langzeitnutzung 26 – 307 mtl

12.4 sonstiger Verkauf Tages-/Mehrtagesnutzung 6 / Tag / qm

13. Sonst. Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken

13.1 Tages- u. Mehrtagesnutzung: 26 – 818 / Tag

13.2 Langzeitnutzung: 102 – 4.090 mtl

14. Sondernutzungen zu nicht gewerblichen Zwecken 5 – 258 / Tag

Lagerungen, Baueinrichtungen

15. Lagerungen, Baueinrichtungen

15.1 Baugruben- u. Baustellenumschließungen über 24 Std. je qm 0,03 – 0,10 / Tag,
Mindestgebühr 15 /Erlaubnis

15.2 Abstellfläche f. Baumaschinen, Baugeräte, Bauhütten, Arbeitswagen, sonst. Hilfseinrichtungen,
Lagerfläche über 24 Std. für Baumaterialien, Lagerung von Gegenständen aller Art bei Baustellen je
qm 0,05 – 0,26/Tag,
Mindestgebühr 10 / Erlaubnis

16. Gerüste, Bauaufzüge

16.1 bis zu 4 Wochen 15 pauschal

16.2 nach Ablauf von 4 Wochen pro lfd. Meter 0,07/Tag

17. Schuttmulden

17.1 im Einzelfall
bis 6 cbm 2,60 – 15/Tag
bis 10 cbm 5,00 – 31/Tag

17.2 bei jährl. Dauererlaubnis
pauschal bis 6 cbm 256 – 2556/Jahr
pauschal bis 10 cbm 511 – 5113/Jahr

18 Sonstige Lagerungen von Gegenständen aller Art über 24 Std. hinaus, die nicht unter Ziffer 16.1 -
17.2 fallen

18.1: je qm 0,05 – 0,26/Tag, Mindestgebühr 5,00/Tag

18.2 jährl. Dauererlaubnisse, pauschal bei Daueranordnungen pro Erlaubnis bis 10.226/Jahr

19. Aufstellen v. Fahrradständern: 2,60 – 15/Jahr.

20. Überbauungen, Überspannungen, Leitungen, Überbrückungen, Unterkellerungen, Schächte

20.1 je qm einmalig 2,60 – 256

20.2.1 bei Baustellen

- je qm 0,51 – 2,60/mtl.

- je lfd. m 0,26 – 0,51/mtl.

20.2.2 nicht bei Baustellen

- je qm 5 – 10 /Jahr

- je lfd. m 2,60 – 10 /Jahr Befahren von Wegen und Straßen, Abstellen von Kfz (im gewerblichen und privaten Verkehr)

21. Befahren

21.1 Dauerbenutzung je nach Entfernung

21.1.1 Krafträder / km 15 – 26 /Jahr

21.1.2 PKW / km 26 – 38 /Jahr

21.1.3 Kombi-Kfz / km 26 – 38 /Jahr

21.1.4 LKW, Busse / km 36 – 51 /Jahr

21.2 bei Einzelfahrten von LKW, Bussen, PKW / Fahrt: 5 – 26

22. Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschl. Wohnwagen zu nicht gewerbl. Zwecken (nicht zugelassene Kfz.): 2,60 – 5 / Tag Mindestgebühr 15

Sonstige Sondernutzungen

23. Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne des § 29 StVO:

genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden: 5 – 51 / Tag

24. Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße:

5 – 26 / Tag

77 – 767 mtl.

25. Straßenwirtschaften, Straßencafes und vergleichbare Einrichtungen:

siehe Anlage 2: Tabelle Jahresgebühren Außengastronomie

26. Informationsstände: 20 / Tag

27. Container für Alttextilien

27.1 gewerbliche Sammlungs-Träger 700 / jährl. / Cont.

27.2 nach § 4 Abs.17 /18 UStG von der Umsatzsteuer befreite Sammlungs-Träger 350 / jährl. / Cont.

27.3 gemeinnützige Sammlungs-Träger 175 / jährl. / Cont.

28. Gewerbliche Mobilitäts-Verleihsysteme und Elektromobilität

28.1 Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken, Verleihsysteme für Elektrokleinstfahrzeuge (z. B. E-Scooter): 50 - 150 / jährl. / je Scooter

28.2 Verleihsysteme für Leihfahrräder, Pedelecs, Leih-Lastenräder und ähnliches: 15 / jährl. / je Fahrzeug

28.3 Aufstellen von E-Ladesäulen: 50 / jährl. / je Standort

28.4 Carsharing 20 / Monat / je Fahrzeug

Anlage 2 Tabelle Jahresgebühren Außergastronomie

zur Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Größe (qm)	Gebühren ganzjährig	Gebühren im Bereich des MWM (10/12)	Gebühren Sommer (März – Oktober, 8/12)
bis 5	75 €	63 €	50 €
bis 10	150 €	125 €	100 €
bis 20	300 €	250 €	200 €
bis 40	600 €	500 €	400 €
bis 60	1.000 €	833 €	667 €
bis 80	1.800 €	1.500 €	1.200 €
bis 100	2.600 €	2.167 €	1.733 €
bis 120	4.000 €	3.333 €	2.667 €
bis 140	5.400 €	4.500 €	3.600 €
ab 140	6.800 €	5.667 €	4.533 €